

COVID 19 DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR DURCHFÜHRUNG DES

der INTERNATIONALEN ÖSTERREICHISCHEN MASTERSMEISTERSCHAFTEN 2021 im SCHWIMMEN

VON 02.-03.10.2021 IN INNSBRUCK

DURCH DEN

ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBAND (ZVR: 248203332)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 396. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV) BGBl. II. Nr. 396 /2021, die ab 1. Juli 2021 gültig ist und uneingeschränkt zu beachten ist.

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Der für die Erstellung des Konzepts verantwortliche Arzt ist Hr. Dr. Wolfgang Raber.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die Meisterschaften wird Monika Messner als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: m.messner@su-hall.at Telefon: +43 664 8937444
Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Walter Bär eingeteilt.
Email: office@schwimmverband.at Telefon: +43 1 72570

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:
 - 3.1.1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 - 3.1.2. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - 3.1.3. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - 3.1.3.1. Zweitimpfungen, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - 3.1.3.2. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.3.3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.3.4. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen und einer Impfung im Sinne der Punkte 3.1.5.1, 3.1.5.2 und 3.1.5.3 mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
 - 3.1.4. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2. Die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - 3.1.5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- 3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Teilnehmer selbst verantwortlich.
 - 3.2.1. Ein Vereinsvertreter, welcher für die Covid-Checks verantwortlich ist, muss dem Veranstalter genannt werden.
 - 3.2.2. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden.
 - 3.2.3. Diese Liste kann auch vorab an m.messner@su-hall.at elektronisch übermittelt werden.
 - 3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BSVG 2017 gestattet. Dies sind alle an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.
- 4.2. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.3. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
 - 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Verlassen der Wettkampfstätte

- 6.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.

7. Betreuer

- 7.1. Je Team wird ein Vereinsbetreuer pro 10 Schwimmer zugelassen, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.
- 7.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8. Wettkampfpersonal

- 8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.

